

Einwohnergemeinde Lommiswil



# Gemeindeordnung

1. Januar 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG).....	3
§ 2 Bestand (Art. 45 KV).....	3
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV).....	3
<b>2. Gemeindeangehörige</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG).....	3
§ 5 Datenschutz (§ 6 GG).....	4
<b>3. Organisation der Gemeinde</b> .....	<b>4</b>
<b>3.1 Allgemeine Organisation</b> .....	<b>4</b>
§ 6 Organe (§ 17 GG).....	4
§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG).....	4
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG).....	4
§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG).....	4
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG).....	4
§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28ff. GG).....	4
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG).....	4
§ 13 Wahlen und Abstimmung (§§ 33 ff. GG).....	5
§ 14 Archiv (§ 41 GG).....	5
<b>3.2 Politische Rechte</b> .....	<b>5</b>
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG).....	5
§ 16 Petition (Art. 26 KV).....	5
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG) ...	5
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG).....	5
§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG).....	5
<b>3.3 Gemeindeversammlung</b> .....	<b>6</b>
§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG).....	6
§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG).....	6
§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG).....	6
<b>3.4 Gemeinderat</b> .....	<b>6</b>
§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG).....	6
§ 24 Befugnisse (§ 70 GG).....	6
§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG).....	7
<b>3.5 Kommissionen</b> .....	<b>7</b>
<b>3.5.1 Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG).....	7
<b>3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)</b> .....	<b>7</b>
§ 27 Befugnisse der Kommissionen.....	7
§ 28 Baukommission.....	8
§ 29 Sport-, Freizeit- und Kulturkommission.....	8
§ 30 Feuerwehrkommission.....	8
§ 31 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG).....	8
§ 32 Wahlbüro.....	8
§ 33 Werk- und Umweltkommission.....	8

<b>3.6 Auftragsvergaben</b> .....	<b>9</b>
§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	9
<b>4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte</b> .....	<b>9</b>
§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG).....	9
§ 36 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident (§ 126 GG).....	9
§ 37 Gemeindeangestellte und Funktionäre.....	9
§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	10
<b>5. Finanzhaushalt</b> .....	<b>10</b>
§ 39 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG) .....	10
§ 40 Finanzplan (§ 138 GG).....	10
§ 41 Budget (§ 139 ff. GG).....	10
§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG).....	10
§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG) .....	10
<b>6. Zusammenarbeit der Gemeinden</b> .....	<b>10</b>
§ 44 Zusammenarbeit der Gemeinden.....	10
<b>7. Rechtsschutz</b> .....	<b>10</b>
§ 45 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG) .....	10
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
§ 47 Inkrafttreten.....	10

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup>, beschliesst:

## **1. Einleitung**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### **§ 2 Bestand (Art. 45 KV)**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lommiswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Wasserversorgung und die Wasserentsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt und die Landschaft schont;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)**

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.1; GG

## **§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)**

- <sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1 Allgemeinde Organisation**

## **§ 6 Organe (§ 17 GG)**

- <sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind:
  - a) die Gemeindeversammlung;
  - b) die Behörden:
    1. der Gemeinderat
    2. die Kommissionen
  - c) die Beamten, Angestellten und nebenamtlichen Funktionäre im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- <sup>2</sup> Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt der amtliche Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt.

## **§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

- <sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.
- <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

## **§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

## **§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)**

- <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)**

- <sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

## **§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28ff. GG)**

- <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)**

- <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **§ 13 Wahlen und Abstimmung (§§ 33 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- <sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrerer Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### **§ 14 Archiv (§ 41 GG)**

- <sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2 Politische Rechte**

### **§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)**

- <sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:
  - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
  - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
  - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### **§ 16 Petition (Art. 26 KV)**

- <sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

### **§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**

- <sup>1</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### **§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
  - c) die einmalige Ausgabe CHF 1'000'000 übersteigt;
- <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### **§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)**

- <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- <sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### **3.3 Gemeindeversammlung**

#### **§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesend Stimmberechtigten.

#### **§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- <sup>2</sup> Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Bürgschaften, Kautionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

#### **§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **3.4 Gemeinderat**

#### **§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

#### **§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
- a) Er führt die Gemeinde strategisch und hat die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeiten der Kommissionen und über das Gemeindepersonal. Er kann die von ihm erlassenen Richtlinien verbindlich erklären;
  - b) Er erlässt die Finanzordnung;
  - c) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
  - d) Er erhebt Einwände, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
  - e) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder Verzicht auf solche;
  - f) Er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen;
  - g) Er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Baurechtsverträge ab;
  - h) Er befundet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
  - i) Er entscheidet gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>5</sup>;
  - j) Er genehmigt die Stellenbeschreibungen der Gemeindeangestellten;
- <sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Nachtragskredite bis CHF 50'000 pro Geschäft.

---

<sup>4</sup> BGS 131.1; GG

<sup>5</sup> BGS 711.1; PBG

- b) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 pro Geschäft.
  - c) Neue im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 pro Geschäft.
  - d) Die Gesamtsumme der neuen Kredite nach lit. a) bis c) dürfen zusammen den Betrag von CHF 250'000 nicht überschreiten.
  - e) Die Einstufung des voll- und nebenamtlichen Personals.
- 5 Er ist insbesondere zuständig für folgende Wahlen, Anstellungen und Ernennungen:
- a) aus seiner Mitte: Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsidenten
  - b) Beschluss der anwendbaren Anstellungsverträge für das Gemeindepersonal;
  - c) Einsetzen von nichtständigen Kommissionen.

### § 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.
- 2 Die Ressortleitung bereitet ihre Geschäfte vor, stellt dem Gemeinderat Antrag, vertritt in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderates und vollzieht die Beschlüsse.

## 3.5 Kommissionen

### 3.5.1 Allgemeines

#### § 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder folgender Gremien:
- 2 örtliche Gremien:
- | <u>Gremium</u>                            | <u>Mitglieder</u>                   |
|---|-------------------------------------|
| a) Baukommission                          | 5 Mitglieder                        |
| b) Sport-, Freizeit- und Kulturkommission | 5 Mitglieder                        |
| c) Feuerwehrkommission                    | gemäss Feuerwehrreglement           |
| d) Werk- und Umweltkommission             | 5 Mitglieder                        |
| e) Wahlbüro                               | 5 Mitglieder,<br>2 Ersatzmitglieder |
- 3 Einsitznahmen in regionale Organisationen werden durch den Gemeinderat gewählt, sofern nicht anderweitig geregelt.

### 3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

#### § 27 Befugnisse der Kommissionen

- 1 Die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen sind in Pflichtenheften geregelt.
- 2 Sie konstituieren sich selbständig.
- 3 Die Kommissionen sind befugt, budgetierte Ausgaben bis zu CHF 20'000 pro Geschäft in eigener Kompetenz zu beschliessen.



## **§ 28 Baukommission**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>6</sup>, der kantonalen Bauverordnung<sup>7</sup>, dem Baureglement<sup>8</sup> sowie weiteren entsprechenden Gemeindereglementen.
- <sup>2</sup> Finanzkompetenz für neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben sowie Nachtragskredite in der Summe bis max. CHF 10'000, im Einzelfall max. CHF 3'000.

## **§ 29 Sport-, Freizeit- und Kulturkommission**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Sport-, Freizeit- und Kultur-Kommission richtet sich nach der Gemeindeaufgabe, in dem ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen sind.
- <sup>2</sup> Der Sport-, Freizeit- und Kulturkommission obliegt die Organisation und die Durchführung der Chilbi.
- <sup>3</sup> Sie setzt sich aus der Gemeinderätin / dem Gemeinderat des Ressorts Sport, Freizeit und Kultur als Präsident/in und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

## **§ 30 Feuerwehrkommission**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richtet sich nach dem Feuerwehrrglement.
- <sup>2</sup> Finanzkompetenz für neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben sowie Nachtragskredite in der Summe bis max. CHF 3'000, im Einzelfall max. CHF 1'000.

## **§ 31 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegsetz.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission zählt fünf Mitglieder.
- <sup>3</sup> Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle mitwirken.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

## **§ 32 Wahlbüro**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>9</sup>.
- <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

## **§ 33 Werk- und Umweltkommission**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Werk- und Umweltkommission umfassen die Infrastruktur aufzubauen, zu betreiben und sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Finanzkompetenz für neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben sowie Nachtragskredite in der Summe bis max. CHF 10'000, im Einzelfall max. CHF 3'000.

---

<sup>6</sup> BGS 711.1; PBG

<sup>7</sup> BGS 711.61; BauV

<sup>8</sup> BGS 711.61; BauV

<sup>9</sup> BGS 113.111; GpR

### **3.6 Auftragsvergaben**

#### **§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

- <sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- <sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- <sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- <sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge, bis zu CHF 20'000: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission;
  - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

### **4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**

#### **§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)**

- <sup>1</sup> Das Gemeindepersonal umfasst alle Beamtinnen, Beamten, Angestellten und nebenamtlichen Funktionäre.
- <sup>2</sup> Beamtinnen oder Beamte sind:
  - a) Gemeindepräsident/in;
  - b) Inventurbeamte;
  - c) Friedensrichter.
- <sup>3</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- <sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

#### **§ 36 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident (§ 126 GG)**

- <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr/ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- <sup>2</sup> Insbesondere obliegen ihr/ihm folgende Sachkompetenzen:
  - a) Koordination und Überwachung der Aufgaben und Arbeiten der Ressortleiter,
  - b) Koordination der Gemeindegeschäfte zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung,
  - c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung,
  - d) Sicherstellung der Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Wahrung ihrer Interessen.
- <sup>3</sup> Finanzkompetenz in der Summe bis max. CHF 3'000, im Einzelfall max. CHF 1'000 sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu CHF 10'000.
- <sup>4</sup> Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

#### **§ 37 Gemeindeangestellte und Funktionäre**

- <sup>1</sup> Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen festgelegt.

## **§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

- <sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur, sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
- <sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

## **5. Finanzhaushalt**

### **§ 39 Internes Kontrollsystem (§ 135<sup>bis</sup> GG)**

- <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **§ 41 Budget (§ 139 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. Oktober zu unterbreiten.

### **§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)**

- <sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

## **6. Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 44 Zusammenarbeit der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt eine separate Liste zu öffentlich-rechtlichen Verträgen und angeschlossenen Zweckverbänden.

## **7. Rechtsschutz**

### **§ 45 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)**

- <sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz<sup>10</sup>.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 47 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

---

<sup>10</sup> GG; BGS 131.1

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. März 2023  
und 26. Mai 2023.

Daniela Tillessen

Cornelia Begert

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalterin